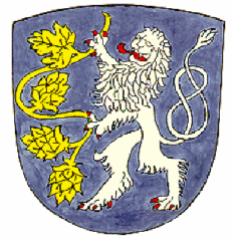


Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

<u>Sitzungsort:</u>	Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen
<u>am:</u>	1. Juli 2024
<u>Beginn:</u>	19:01 Uhr <u>Ende:</u> 20:23 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Erster Bürgermeister Mathias Kern
<u>Schriftführer:</u>	Lukas Schütt, Verwaltungsinspektor
<u>Eröffnung der Sitzung:</u>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
<u>Anwesend:</u>	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 12 anwesend. Stefan Festner Sepp Fischer Christine Krojer Thilo Mittag Florian Riedl Eva Rieger Birgit Salzbrunn Hans Sängner Dr. Walter Schlott Anton Westermeier Veronika Wiesheu
<u>Es fehlen entschuldigt:</u>	Josef Hofstetter Maximilian Lobmeier Hermann Lachner
<u>Außerdem anwesend:</u>	Herr Alexander Fischer Presse, Freisinger Tagblatt Zu TOP 5 Herr Eckl und Herr Winkelmann 3 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.05.2024 und 10.06.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 Allgemeine Informationen
 - 4.1.1 7. Hallertauer Bierfestival
 - 4.1.2 Stadtradeln in Attenkirchen 2024
 - 4.1.3 Tiefbauarbeiten im Rahmen des Glasfaserausbaus
 - 4.1.4 Stromnetzausbau der Bayernwerke im Gemeindegebiet Attenkirchen
 - 4.1.5 Neue Sirene auf dem Dorfzentrum
 - 4.1.6 Gesellschaftliches Leben im Gemeindegebiet Attenkirchen
 - 4.2 Erneute Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 29 "Airischwand-Ost" des Marktes Nandlstadt; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung); - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
(Hinweis: Zu diesem TOP sind Hr. Winkelmann/Fa. Energy Heroes GmbH und Hr. Dipl.-Ing. Eckl/Ing.-Büro Eckl geladen)
6. Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen;
Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungsgebührensatzung
7. Anfragen und Anregungen
 - 7.1 Probleme beim Glasfaserausbau in der Gemeinde Attenkirchen
 - 7.2 Absenkung in der Dekan-Götz-Straße in Attenkirchen
 - 7.3 Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in Thalham

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörern werden keine Fragen gestellt.

2./ Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.05.2024 und 10.06.2024

Bürgermeister Mathias Kern erklärt, dass die Sitzungsniederschriften (öffentlicher Teil) aus den Gemeinderatssitzungen vom 13.05.2024 und 10.06.2024 leider noch nicht fertiggestellt werden konnten. Aus diesem Grund muss die Genehmigung der Sitzungsniederschriften auf die Sitzung am 29.07.2024 verschoben werden.

Ohne gesonderte Beschlussfassung ist der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 10.06.2024 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

Beschlussbuch Nr. 11./726

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 13.05.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 13.05.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ 7. Hallertauer Bierfestival

Von 14.06.2024 bis 16.06.2024 fand im Dorfzentrum Attenkirchen das 7. Hallertauer Bierfestival mit über 100 verschiedenen Bieren, fast 550 Ehrenamtlichen, 34 Bands und Straßenkünstlern, sowie Public Viewing des EM-Eröffnungsspieles Deutschland-Schottland am Freitag statt. Es war ein großer Erfolg. Das Wetter war im Großen und Ganzen gut und es gab keine größeren Unfälle. Es wurde insgesamt mehr Bier getrunken als noch vor zwei Jahren. Es kamen über 10.000 Besucher über das Wochenende verteilt.

Die Eröffnung war am Freitag, den 14.06.2024 um 19:00 Uhr im Pfarrgarten Attenkirchen. Auch beim Kassen- und Schankkurs am 11.06.2024 sowie beim Helferfest am 21.06.2024 war die Resonanz sehr gut.

Großer Dank gebührt allen, die zum Gelingen des 7. Hallertauer Bierfestivals beigetragen haben, allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, insbesondere dem zehnköpfigen Lenkungsteam um Andrea Nieder und dem gemeindlichen Bauhof.

Bei den Spendenaktionen für die Hochwasseropfer in Allershausen und Hohenkammer, die auch durch und im Bierfestival unterstützt worden sind, kamen Stand heute mittlerweile insgesamt 101.800,56 € (Allershausen packt an!) und 164.386,97 € (Hohenkammer Hilfe) zusammen. Gerne kann auch jetzt noch gespendet werden.

4.1.2/ Stadtradeln in Attenkirchen 2024

Von 16.06.2024 bis 06.07.2024 findet auch in Attenkirchen dieses Jahr wieder das Stadtradeln statt.

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott berichtet hierzu, dass die Gemeinde momentan auf dem zweiten Platz in der Pro-Kopf-Wertung im Landkreis Freising liegt. Es nehmen dieses Jahr 134 aktive Radler teil und es wurden bereits 30.000 km gefahren.

4.1.3/ Tiefbauarbeiten im Rahmen des Glasfaserausbaus

Die Tiefbauarbeiten laufen gerade. Es wird schnell gearbeitet. Neben dem Glasfaserausbau werden die asphaltierten Gehwege, entsprechend der gemeindlichen Beauftragung, gepflastert. Es gab Probleme mit der Baustellenabsicherung und der Kommunikation mit den Anwohnern. Nach Drohung, die Arbeiten deswegen einzustellen, ergaben sich in der Kalenderwoche 26 Verbesserungen.

Die Deutsche Telekom hat mittlerweile beschlossen, dass sie den Glasfaserausbau im 1. Ausbauabschnitt (Attenkirchen-Ost) nicht im Jahr 2024 abschließen will, sondern Teile des Ausbaus ins Jahr 2025 verschieben will. So sollen die westliche Asamstraße, die nördliche Birkenstraße, der Gartenweg, die Bergstraße und die Hauptstraße, zeitlich verschoben werden. Gründe sind laut Telekom eine geänderte Prioritätensetzung vom eigenwirtschaftlichen Ausbau hin zur Teilnahme an Ausschreibungen beim geförderten Glasfaserausbau und die Begrenztheit ihrer finanziellen Ressourcen. Damit wurden/werden in Attenkirchen 2023/2024 mehr als 200 Grundstücke angeschlossen, während in Haag a. d. Amper und Wolfersdorf jeweils ca. 200 Anschlüsse fertiggestellt worden sind und in Zolling bisher noch gar nicht mit dem Glasfaserausbau begonnen wurde. Der 1. Ausbauabschnitt sollte aber laut Telekom sicher fertiggestellt werden.

Glasfaser-Hausanschlüsse sollen zunächst bei Häusern hergestellt werden, in denen Bewohner Glasfasertarife abgeschlossen haben. Häuser, in denen nur Gestattungen für Hausanschlüsse ohne Glasfasertarif erteilt worden sind, sollen laut Deutscher Telekom später ans Glasfasernetz angeschlossen werden.

Laut Deutscher Telekom ist der Ausbauabschnitt 2 in der Gemeinde Attenkirchen (Attenkirchen-Nord, -West und -Süd, Thalham, Pfettrach, Brandloh, Wimpasing, Gütlisdorf und Staudhausen) weiterhin nicht abgesagt. Die Entscheidung über den weiteren Ausbau ist jedoch auch zeitlich nach hinten verschoben worden.

In der Verwaltungsgemeinschaft Zolling wird gerade geprüft, welche Flächen von der Deutschen Telekom zum eigenwirtschaftlichen Ausbau angemeldet worden sind. In diesen Bereichen können sich die betroffenen Gemeinden nämlich nicht für den geförderten Glasfaserausbau bewerben. Zudem soll geprüft werden, ob überhaupt eine Chance besteht, mit dem bisherigen Glasfaserausbauzustand im geförderten Glasfaserausbau berücksichtigt zu werden.

4.1.4/ Stromnetzausbau der Bayernwerke im Gemeindegebiet Attenkirchen

Die schon platzierten Trafohäuschen in Attenkirchen sollen miteinander verbunden werden. Dafür sollen im August/September 2024 zeitgleich mit den Tiefbauarbeiten am Attenkirchener Kreisverkehr von der Einmündung Hauptstraße/Schulstraße bis zum Trafohäuschen an der Bushaltestelle „Am Waldeck“ keine Spülbohrung mehr unter dem Gehweg westlich der Hauptstraße vorgenommen werden, sondern die Kabel unter der Fahrbahn der Hauptstraße verbaut werden. Zudem finden gerade weitere Kabelverlegungen im Ortsteil Pfettrach statt, die schon im Jahre 2023 begonnen worden sind.

Bemühungen von Bürgermeister Kern, kleinere Ausbesserungsarbeiten an der Wasserführung an der Bachstraße in Pfettrach vorzunehmen, wurden von den Bayernwerken bzw. der ausführenden Kabelbaufirma SPIE leider nicht aufgegriffen, da sie laut eigener Aussage unter großem Zeitdruck stünden.

4.1.5/ Neue Sirene auf dem Dorfzentrum

Bürgermeister Mathias Kern berichtet, dass am vergangenen Mittwoch die Sirene auf dem Dach des Dorfzentrums ausgetauscht wurde. Die Alarmierung erfolgt nun mit einem anderen Ton. Außerdem sind nun sowohl die analogen, als auch die digitalen Pager der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen ansteuerbar.

4.1.6/ Gesellschaftliches Leben im Gemeindegebiet Attenkirchen

- 19.06.2024 Besuch der Vorschulkinder bei Bürgermeister Kern in der Gemeindekanzlei. Es gab wieder Ratsbrezeln für alle Besucher.
- 21.06.2024 Abschiedsfest Viertklässler – Mittagsbetreuung Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- 22.06.2024 Sommerfest im Kinderhaus Sausewind.

4.2/ Erneute Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 29 "Airischwand-Ost" des Marktes Nandlstadt; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 07.05.2024 am Bauleitplanverfahren zur 2. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 29 „Airischwand-Ost“ beteiligt worden ist (Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der Markt Nandlstadt stellt aufgrund der stetigen Nachfrage nach Bauplätzen den Bebauungsplan Nr. 29 „Airischwand-Ost“ auf. Ziel des Bauleitplans ist die Erweiterung der Ortslage in östlicher Richtung und die Schaffung von Wohnbauplätzen für die örtliche Bevölkerung. Um die Struktur des Marktes zu sichern und weitere Arbeitskräfte anzusiedeln, sowie Abwanderungen von Bürgern und Gewerbetreibenden zu verhindern, benötigt der Markt Nandlstadt entsprechende Wohnbauflächen auch in seinen Ortsteilen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung ergänzender Wohnbauten zu schaffen, die nach den Maßgaben des umgebenden städtebaulichen Kontextes die Ausbildung von Wohnbauten in offener Bebauungsstruktur vorbereiten soll. Durch Ausweisung von Bauflächen ist eine Fortführung der umgebenden Nutzungsstruktur, überwiegend durch Wohnen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben beabsichtigt. Hiernach soll eine städtebauliche Arrondierung durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in ein städtebaulichen Gesamtkontext realisiert werden. Ziel der Planaufstellung ist es, für die kommunale Entwicklung vorhandenes Potenzial durch Maßnahmen der Innenentwicklung, vorliegend in Verbindung mit der zulässigen Einbeziehung von Außenbereichsflächen zu aktivieren, den Ansiedlungswünschen Rechnung zu tragen und das Plangebiet in seiner künftigen Struktur in die umgebenden städtebaulichen Bereiche zu integrieren.

Entsprechend der Einwände und Abwägung nach der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, wurde die Planung abgeändert. Im südlichen Bereich des Planungsgebietes wurde aus Gründen des Immissionsschutzes und als Abstand zum landwirtschaftlichen Anwesen auf zwei Bauparzellen verzichtet. Trotzdem halten wir mit dieser abgeänderten Planung an unserem städtebaulichen Ziel fest, um die Schaffung von nunmehr vier Bauparzellen, für Einfamilienhäuser mit den zugehörigen Stellplätzen umsetzen zu können.

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten des Marktes Nandlstadt gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

5./732

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung);
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
(Hinweis: Zu diesem TOP sind Hr. Winkelmann/Fa. Energy Heroes GmbH und Hr. Dipl.-Ing. Eckl/Ing.-Büro Eckl geladen)**

Bürgermeister Mathias Kern begrüßt Herrn Winkelmann von der Fa. Energy Heroes GmbH und Herrn Eckl von der Fa. Ing.-Büro Eckl und bittet die beiden um eine kurze Vorstellung des Sachverhaltes.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 05.02.2024 (Beschlussbuch-Nr. 8./665) wurde ein Grundsatzbeschluss sowie in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 15.04.2024 (Beschlussbuch-Nr. 7./699, 700) ein geänderter Grundsatzbeschluss zum Antrag der Fa. solea AG sowie der Fa. Energie Südbayern GmbH zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) auf diversen Grundstücken rund um Pfettrach gefasst.

Zur formellen Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens ist nun die Fassung des Aufstellungsbeschlusses notwendig.

Des Weiteren werden dann mit dem Grundstückseigentümer bzw. den Vorhabensträgern die notwendigen Regelungen wegen der Übernahme der Planungskosten und die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB zu treffen sein.

Die betreffenden Grundstücke in Attenkirchen-Pfettrach sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ ist ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) erforderlich.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Feld 1: Gemarkung Pfettrach: 126, 128, 128/1

Feld 2: Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Feld 3: Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Feld 4: Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Feld 5-West: Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Feld 5-Ost: Gemarkung Pfettrach: 175, 176, 177, 178 (nicht ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 22 „Hettenkirchen-Kirchfeldweg“), 805

Feld 6: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) umfasst (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Feld 1: Gemarkung Pfettrach: 126, 128, 128/1

Feld 2: Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Feld 3: Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Feld 4: Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Feld 5-West: Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Feld 5-Ost: Gemarkung Pfettrach: 175, 176, 177, 178 (nicht ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 22 „Hettenkirchen-Kirchfeldweg“), 805

Feld 6: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- PV-Felder 2, 4 und 5 grenzen dabei an die Bundesstraße 301 an

Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- PV-Felder 2, 4 und 5 grenzen dabei an die Bundesstraße 301 an

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan Attenkirchen (15. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „S Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 15. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ durchgeführt werden.

Die Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens erfolgt durch ein externes Planungsbüro.

Die Auftragsvergabe der notwendigen Projektsteuerung für das Bauleitplanverfahren erfolgt nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses. Der Vorhabenträger plant, ein regionales Planungsbüro zu beauftragen.

Der Antrag auf Aufstellungsbeschluss seitens des Vorhabenträgers sowie ein Lageplan mit dem voraussichtlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt.

Im Rahmen der anschließenden Beratung wird von Gemeinderatsmitglied Stefan Festner die Frage gestellt, ob der Feld- und Waldweg Nr. 22 „Hettenkirchen-Kirchfeldweg“ entlang von Feld 5 durch die PV-Module überbaut wird.

Von Herrn Dipl.-Ing. Eckl wird erklärt, dass nach derzeitigem Planungsstand der Feld- und Waldweg überplant wurde.

Es stellt sich nun u. a. die Frage, ob der Feld- und Waldweg noch eine sog. Verkehrsbedeutung für die Anlieger hat bzw. wer die Anlieger des Weges sind.

Ohne gesonderte Beschlussfassung besteht seitens des Gemeinderates Attenkirchen damit Einverständnis, dass die anwesenden Vorhabenträger prüfen, inwieweit der o. g. Feld- und Waldweg überplant werden soll.

Im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung bittet Bürgermeister Kern um entsprechende Beschlussfassung.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach Prüfung handelt es sich bei dem nicht ausgebautem öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 22 „Hettenkirchen-Kirchfeldweg“ (Grundstück Fl.Nr. 178 Gemarkung Pfettrach) um einen Anliegerweg. Straßenbaulastträger sind somit die betroffenen Beteiligten/Anlieger.

In Absprache mit den Vorhabensträgern wird das betreffende Grundstück wieder aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes entnommen und demzufolge nicht überplant. Die Verwaltung bzw. der beauftragte Planer wird dies bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigen.

Beschluss: 9 : 0

Hinweis: Die Gemeinderatsmitglieder Evi Rieger, Anton Westermeier und Stefan Festner nehmen wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

Hinweis: Hr. Eckl und Hr. Winkelmann verlassen um 20:04 Uhr den Sitzungssaal.

1. Für den Planungsbereich der geplanten Freiland-Photovoltaikanlage um Pfettrach wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ aufgestellt.
2. Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des oben beschriebenen Planungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (15. Änderung).
3. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Feld 1: Gemarkung Pfettrach: 126, 128, 128/1

Feld 2: Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Feld 3: Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Feld 4: Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Feld 5-West: Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Feld 5-Ost: Gemarkung Pfettrach: 175, 176, 177, 178 (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 22 „Hettenkirchen-Kirchfeldweg“), 805

Feld 6: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

4. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) umfasst (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Feld 1: Gemarkung Pfettrach: 126, 128, 128/1

Feld 2: Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Feld 3: Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Feld 4: Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Feld 5-West: Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Feld 5-Ost: Gemarkung Pfettrach: 175, 176, 177, 178 (nicht ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 22 „Hettenkirchen-Kirchfeldweg“), 805

Feld 6: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- PV-Felder 2, 4 und 5 grenzen dabei an die Bundesstraße 301 an

Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- PV-Felder 2, 4 und 5 grenzen dabei an die Bundesstraße 301 an

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (15. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

4. Mit der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung)) wird das Büro Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB/Deggendorf beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung (15. Änderung) aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Attenkirchen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

6./733

Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen; Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungsgebührensatzung

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Attenkirchen am 10.06.2024 (Beschlussbuch-Nr. 9./725) wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen beschlossen, dass man den Sozialpass des Landkreises Freising für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen anerkennt. Aufgrund dessen wurde durch die Verwaltung eine entsprechende Änderungssatzung erarbeitet.

Neben der Aufnahme des Sozialpasses in § 6 der Mittagsbetreuungsgebührensatzung wurden auch in § 5 der Mittagsbetreuungsgebührensatzung einige informelle Änderungen eingearbeitet. Zum einen wurde klargestellt, dass die sog. Stundenverlängerung nur in Ausnahmefällen einschlägig ist. Eine dauerhafte Buchung von einzelnen Stunden ist nicht möglich. Daraus ergibt sich auch die zweite Ergänzung. Demnach richtet sich die Gebühr immer nach der längsten Buchungszeit. Das bedeutet, wenn an einem Tag bis 16:45 Uhr gebucht wird, ist auch die einschlägige Monatsgebühr für Buchungen bis 16:45 Uhr zu entrichten.

Die Gebühren wurden erst zum 01.01.2024 angepasst, weshalb auf eine weitere Anpassung verzichtet wird. Außerdem bewegen sich die Gebühren für die Mittagsbetreuung Attenkirchen im oberen Bereich, vergleicht man die Gebühren mit den anderen VG Gemeinden.

Die Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungssatzung soll zum 01.09.2024 in Kraft treten.

Beschluss: 12 : 0

1. Der Gemeinderat Attenkirchen nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt von der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) in der heute vorgelegten Fassung.
3. Die Satzung zur 1. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

7./ Anfragen und Anregungen

7.1/ Probleme beim Glasfaserausbau in der Gemeinde Attenkirchen

Gemeinderatsmitglied Florian Riedl weist darauf hin, dass die Gehwege im Birkenweg im Rahmen des Glasfaserausbaus teilweise wieder geteert wurden, obwohl diese ja eigentlich gepflastert werden sollten. Außerdem wurden einige Kurven nicht vollständig gepflastert, sondern mit Riesel ausgefüllt.

Bürgermeister Mathias Kern bestätigt die Tatsache, dass die Gehwege gepflastert werden müssen und sichert eine Abklärung mit der zuständigen Tiefbaufirma zu.

Des Weiteren möchte Gemeinderatsmitglied Florian Riedl wissen, ob es korrekt ist, dass der Gehweg in der Johannesstraße zukünftig nicht mehr mit einem Bordstein von der Straße getrennt ist. Auch der bisher vorhandene „Einzeiler“ zur Abtrennung fehlt.

Bürgermeister Mathias Kern erklärt, dass es in diesem Bereich künftig keinen Bordstein geben wird, allerdings sollte der bisher vorhandene „Einzeiler“ zur Abtrennung wieder verbaut werden. Er sichert eine Klärung zu.

7.2/ Absenkung in der Dekan-Götz-Straße in Attenkirchen

Gemeinderatsmitglied Florian Riedl merkt an, dass bei einem Gullideckel in der Dekan-Götz-Straße die Straße abgesenkt ist, so dass das Wasser an dieser Stelle nicht mehr ablaufen kann. Das Problem ist schon länger bekannt, allerdings wurde die Straße erst vor kurzem neu geteert, doch das Problem besteht weiterhin.

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag erläutert, dass die Abnahme durch das Ing.-Büro Lohr noch nicht erfolgt ist und das Problem entsprechend berücksichtigt wird.

7.3/ Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in Thalham

Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn erklärt, dass sich der Acker im Nord-Westen von Thalham bei Regenfällen mitsamt Erdreich in die gemeindliche Kanalisation entwässert.

Bürgermeister Mathias Kern informiert den Bauhof, um etwaige Schäden zu eruieren und den Sachverhalt im Auge zu behalten.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Lukas Schütt
Verwaltungsinspektor